

Geschäftsordnung

des Kita-Ausschusses der Kindertagesstätte Anne Frank

Präambel

Die Einrichtung eines Kita-Ausschusses (KAS) als besondere Form der Mitbestimmung aller Beteiligten, gemäß den gültigen Regelungen des Kita-Gesetzes des Landes Brandenburg, soll zuvörderst dem Wohle der in der Einrichtung betreuten Kinder dienen. Dazu bedarf es einer transparenten und effektiven Arbeit dieses Gremiums. Um Handlungsfähigkeit zu erzeugen bedarf es interner Festlegungen, wie in der Ausschussarbeit verfahren wird bzw. wie eine Wahl des Kita-Ausschusses unter Berücksichtigung der Besonderheiten der Einrichtung stattzufinden hat.

Vor diesem Hintergrund soll nachfolgende Geschäftsordnung die Tätigkeit und Wahl des Kita-Ausschusses regeln.

§1 - Anzahl der Ausschussmitglieder

Der Kita-Ausschuss besteht aus je drei Vertretern der Eltern, drei der Erzieher/innen sowie einem Vertreter des Trägers.

Drei Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses werden aus dem Kreis der Beschäftigten gewählt.

Die drei Mitglieder des Kindertagesstätten-Ausschusses werden aus dem Kreis der Elternvertreter gewählt.

Der Träger der Kindertagesstätte benennt ein Mitglied.

§2 - Zeitpunkt der Wahl, Benennung der Ausschussmitglieder

Die Neuwahl eines Kita-Ausschusses wird alle 2 Jahre durchgeführt. Über die Durchführung der Wahl beschließt der amtierende Kita-Ausschuss.

Sonderfall: Ausscheiden, Abwahl oder Rücktritt eines Ausschussmitgliedes. Dann erfolgt eine Nachwahl für die entsprechende Position.

Die Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Eltern erfolgt zu Beginn eines Kitajahres. Das Kitajahr beginnt mit dem Schuljahr.

Die Wahl wird vor der Elternversammlung angekündigt.

§3 - Wahl der Ausschussmitglieder

In der jährlich stattfindenden Elternversammlung im Herbst, ist jede Gruppe berechtigt ihre/n Elternvertreter zu bestimmen. Jedes Elternpaar hat 1 Stimme je Kind. Es sollten maximal 2 Elternvertreter pro Gruppe gewählt werden.

Die Wahl der Ausschussmitglieder aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der gewählten Elternvertreter erfolgt auf der Grundlage von Vorschlägen aus den jeweiligen Kreisen. Wahlberechtigte Mitglieder der Kreise können sich selbst als Kandidat vorschlagen.

Jeder Beschäftigte der Kita hat eine Stimme. Sofern in offener Abstimmung gewählt wird, wählen die Beschäftigten ihre Vertreter und einen zusätzlichen Stellvertreter im Rahmen einer Dienstberatung, die der konstituierenden Kitaausschusssitzung vorausgeht.

Die Wahl der stimmberechtigten Elternvertreter und einen zusätzlichen Stellvertreter für

den Kita-Ausschuss aus dem Kreis der Elternvertreter erfolgt zu Beginn der konstituierenden Kitaausschusssitzung. Die nicht gewählten Elternvertreter stehen den stimmberechtigten Elternvertretern im Ausschuss beratend zur Verfügung.

§4 - Konstituierende Sitzung des Kita-Ausschusses

Die konstituierende Sitzung wird durch den Ausschussvorsitzenden einberufen, welcher die Sitzung auch leitet.

In der konstituierenden Sitzung erfolgt die Wahl des neuen Vorsitzenden, seines Vertreters und des Protokollführers. Die Wahl erfolgt in offener Abstimmung. Zur Wahl des Vorsitzenden und des Stellvertreters reicht einfache Stimmenmehrheit.

§5 - Sitzung des Kita-Ausschusses

Sitzungen des Kita-Ausschusses sollten möglichst regelmäßig erfolgen, mindestens jedoch einmal pro Quartal. Sie werden vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter unter Vorgabe des Termins inklusive einer vorläufigen Tagesordnung und dem Protokoll der vorangegangenen Sitzung mit einer Frist von mindestens 14 Werktagen einberufen.

Die Einladung zur Sitzung erfolgt mittels Aushang sowie per E-Mail.

Jedes Mitglied ist berechtigt, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen.

In der Regel findet eine gemeinsame Sitzung von Elternrat (Elternvertreter der Gruppen) und Kita-Ausschuss statt.

Sitzungen des Kita-Ausschusses sind öffentlich. Alle Eltern und Beschäftigte haben das Recht, an Ausschusssitzungen als Gast teilzunehmen.

Der Kita-Ausschuss ist berechtigt, in nichtöffentlicher Sitzung zu tagen. Eine Entscheidung hierüber ergeht durch den Beschluss der stimmberechtigten Ausschussmitglieder.

Die Sitzung wird vom Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit von seinem Stellvertreter geleitet. Bei Abwesenheit beider wählen die anwesenden Ausschussmitglieder einen Sitzungsleiter.

Zu Beginn der Sitzung beschließt der Ausschuss über die Tagesordnung, soweit erforderlich auch über Einwände gegen einzelne Punkte der Tagesordnung. Der Ausschuss kann jeder Zeit mit Zweidrittelmehrheit die Tagesordnung ändern.

Über die Sitzung ist ein schriftliches Protokoll zu führen. Es wird als Ergebnisprotokoll verfasst, welches in der Kita öffentlich gemacht wird.

§6 - Beschlussfähigkeit

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn jeweils mindestens zwei von drei der Mitglieder aus dem Kreis der Elternvertreter und der Vertreter der Erzieher anwesend sind. Unabhängig von der Anzahl der jeweiligen Vertreter der in §1 genannten drei Gruppen verfügt jede Gruppe über drei Stimmen, auch der Trägervertreter.

§7 - Aufgaben des Kita-Ausschusses

Der Kita-Ausschuss berät hinsichtlich bedarfsgerechter Öffnungszeiten.

Der Kita-Ausschuss berät den Träger hinsichtlich der Schließzeiten.

Der Kita-Ausschuss beschließt über pädagogische und organisatorische Angelegenheiten der Kita, insbesondere über die pädagogische Konzeption.

Der Kita-Ausschuss soll bei wesentlichen organisatorischen, baulichen und räumlichen Veränderungen durch die Kita-Leitung informiert werden.

§8 - Änderung der Geschäftsordnung

Die Änderung der Geschäftsordnung des Kita-Ausschusses bedarf einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder des Kita-Ausschusses.

Die Geschäftsordnung gilt bis zur Annahme einer neuen Geschäftsordnung durch den Kita-Ausschuss und kann auf Antrag geändert werden.

Werder (Havel), den 24.04.2017

Stadt Werder (Havel):

i. S. R.G.

Kita-Ausschuss:

[Signature]

[Signature]

[Signature]

Leitung der Kita:

[Signature]